

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge

17.11.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung
09.12.2025	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt mit sofortiger Wirkung die Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen gemäß der Anlage 1.

Bezug

B/17/0005-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Vorbemerkungen**

Korrespondierend mit der Vorlage „Bildung und Besetzung von Ausschüssen des Rates“ (Drucksachen-Nr. B/18/0001) sowie den vorangegangenen Änderungen der Hauptsatzung (Drucksachen-Nr. B/18/0002) und der Geschäftsordnung (Drucksachen-Nr. B/18/0003) muss auch die Zuständigkeitsordnung geändert werden.

2. Aufteilung der Aufgaben des Umweltausschusses

Die Aufgaben des bisherigen Umweltausschusses werden auf den bisherigen Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss sowie den bisherigen Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss aufgeteilt; der bisherige Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss wird in Stadtplanungs- und Umweltausschuss, der bisherige Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss in Wirtschafts- und Ordnungsausschuss umbenannt. Dementsprechend wird in dieser Wahlperiode ein Ausschuss weniger gebildet, als in der Wahlperiode 2020 bis 2025.

Die neue Zuteilung entspricht eher den Dezernatzuschnitten (Dezernat 5: Stadtplanungs- und Umweltausschuss und Dezernat 4: Wirtschafts- und Ordnungsausschuss). Im bisherigen Umweltausschuss waren die Dezernate 4 und 5 vertreten. Die Arbeitsweise soll dadurch effektiver werden. Zudem wurden im bisherigen Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss erfahrungsgemäß verhältnismäßig wenige Vorlagen beraten.

Im Wirtschafts- und Ordnungsausschuss wird zudem zukünftig das Themenfeld „Arbeits- und Beschäftigungspolitik“ verortet sein.

Weitere inhaltliche Veränderungen ergeben sich nicht.

3. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Wirkung zum 01.11.2025 umfasste eine grundsätzliche Veränderung des § 27 GO NRW. Gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben (das ist in Oberhausen der Fall), ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. § 27 Abs. 7 GO NRW regelt weiter, dass Rat und Ausschuss sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen sollen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. In der vorgelegten Drucksache ist dieser Gesetzestext als Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zunächst übernommen worden. Dem Rat wird in einem folgenden Beratungsgang ein Vorschlag für konkretere Zuständigkeiten für den Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss soll hierüber vorberaten.

Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) ersichtlich. Wegen der Aufteilung der Aufgaben des bisherigen Umweltausschusses und der Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (s. o.) ändern sich die Nummerierungen in § 1 Abs. 1 sowie die Bezeichnungen entsprechend; dies gilt ebenso für die betreffenden Anlagen.

Anlage 1 enthält eine durchgeschriebene Version der Änderungen der Zuständigkeitsordnung.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Zuständigkeitsordnung

2 - Anlage 2 Synopse Zuständigkeitsordnung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oberhausen

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1-12 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:
1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1
 2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2
 3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3
 4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4
 5. Kulturausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ gemäß Anlage 5
 6. Stadtplanungs- und Umweltausschuss gemäß Anlage 6
 7. Schulausschuss gemäß Anlage 7
 8. Sozialausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ gemäß Anlage 8
 9. Sportausschuss gemäß Anlage 9
 10. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Anlage 10
 11. Wirtschafts- und Ordnungsausschuss gemäß Anlage 11
 12. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß Anlage 12
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 11 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.
- (3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 11 jeweils zugeordneten Produktbereiche zuständig:
1. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssanierungsplan/-sicherungskonzept, Ergebnisplanung, Finanzplanung und Stellenplan),
 2. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,
 3. Kenntnisaufnahme von Controllingberichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ und „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 1, 5, 8, 10) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit

nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.

- (5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden im Rahmen der geltenden Wertgrenzen über die Auftragsvergabe ebenso der Haupt- und Finanzausschuss sowie die in Abs. 4 genannten Betriebsausschüsse gemäß Anlagen 1, 5, 8, 10) soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.
- (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 11 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.
- (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW sowie ihrer Genehmigung findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.
- (8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.
- (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, das Theater Oberhausen und den Eigenbetrieb „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ zuständigen Ausschüsse (Sozial-, Kulturausschuss bzw. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

Aufgaben des Stadtplanungs- und Umweltausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Umweltausschusses

Der Stadtplanungs- und Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen der Stadtplanung, der Bauordnung, des Verkehrs und der Bauverwaltung, des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung), des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zuständig. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Stadtplanungs- und Umweltausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.

2. Vorberatungen

2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;

2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.3 Vorberatung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

2.4 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge, soweit sie in unmittelbaren Zusammenhang mit § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g und q GO NRW stehen;

2.5 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.6 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;

2.7 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. -anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten), des Produktbereiches 13 – Natur- und Landschaftspflege sowie des Produktbereiches 14/ Umweltschutz (nur Umweltangelegenheiten).

2.8 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufstellungs-

bzw. Einleitungsbeschluss zur Eröffnung des jeweiligen Planverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB). Außerdem zum abschließenden Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren (§ 6 BauGB) oder zum abschließenden Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW,

2.9 Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Verlängerung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB – insbesondere Veränderungssperren (§ 14 BauGB), Satzungen zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes (§ 25 Abs. 1 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) oder Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB),

2.10 Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten einschließlich Festlegung der zugehörigen Gebietskulisse, durch die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsrecht (§§ 136ff BauGB) beschrieben wird oder die die Grundlage für Stadterneuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau oder der Sozialen Stadt (§§ 171a – 171e BauGB) darstellen,

2.11 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Masterpläne, Rahmenpläne, Einzelhandelskonzepte),

2.12 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Denkmalsbereichssatzungen nach § 10 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

3. Entscheidungszuständigkeiten

3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;

3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse;

3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;

3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen,

3.5 Durchführung des Verfahrensschritts der Veröffentlichung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Billigung des für diesen Verfahrensschritt erforderlichen Entwurfsstandes des Bauleitplans einschließlich Begründung und planungsbegleitenden Fachgutachten;

3.6 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist;

3.7 Festsetzung der Programme für die Anlagen von Grünflächen und von Straßenbäumen, die nicht im Zusammenhang mit Straßenum- / Neubauten stehen, nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung;

3.8 Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz;

3.9 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21;

3.10 Umweltfachliche Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung;

3.11 Umweltfachliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

Aufgaben des Wirtschafts- und Ordnungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Ordnungsausschusses

Der Wirtschafts- und Ordnungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Arbeits- und Beschäftigungspolitik, IT bzw. Digitalisierung, der öffentlichen Ordnung, Friedhofswesen sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig.

2. Vorberatungen

2.1 dezernatsübergreifender Planungen der IT- Technik sowie;

2.2 von Digitalisierungskonzepten oder Weiterentwicklungen, die die Internetseite der Stadt Oberhausen oder das Serviceportal betreffen;

2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 02 – Sicherheit und Ordnung, des Produktbereiches 15 – Wirtschaft und Tourismus sowie des Produktes 010203 - Strategisches IT-Management und - sofern betroffen - anderer Produktbereiche (nur Wirtschafts- und IT Angelegenheiten);

3. Entscheidungszuständigkeiten

3.1 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände.

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW sollen sich Rat und Ausschuss über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Synopse: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oberhausen

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

bisher	neu	Begründung
(1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1-12 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt: 1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1 2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2 3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3 4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4 5. Kulturausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ gemäß Anlage 5 6. Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gemäß Anlage 6 7. Schulausschuss gemäß Anlage 7 8. Sozialausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ gemäß Anlage 8 9. Sportausschuss gemäß Anlage 9 10. Umweltausschuss gemäß Anlage 10	(1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1-12 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt: 1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1 2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2 3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3 4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4 5. Kulturausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ gemäß Anlage 5 6. Stadtplanungs- und Umweltausschuss gemäß Anlage 6 7. Schulausschuss gemäß Anlage 7 8. Sozialausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ gemäß Anlage 8 9. Sportausschuss gemäß Anlage 9	Die Aufgaben des Umweltausschusses werden auf den bisherigen Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss sowie den bisherigen Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss aufgeteilt; der bisherige Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss wird in Stadtplanungs- und Umweltausschuss umbenannt.

11. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Anlage 11 12. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss gemäß Anlage 12 (2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 12 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen. (3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 12 jeweils zugeordneten Produktbereiche zuständig: 1. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssanierungsplan/-sicherungskonzept, Ergebnisplanung, Finanzplanung und Stellenplan), 2. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat, 3. Kenntnisnahme von Controllingberichten. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Betriebsausschüsse der	10. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Anlage 10 11. Wirtschafts- und Ordnungsausschuss gemäß Anlage 11 12. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß Anlage 12 (2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 11 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen. (3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 11 jeweils zugeordneten Produktbereiche zuständig: 1. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssanierungsplan/-sicherungskonzept, Ergebnisplanung, Finanzplanung und Stellenplan), 2. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat, 3. Kenntnisnahme von Controllingberichten. (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Betriebsausschüsse der	Änderung des § 27 GO NRW Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
--	---	---

eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ und „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 1, 5, 8, 11) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind. (5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden im Rahmen der geltenden Wertgrenzen über die Auftragsvergabe ebenso der Haupt- und Finanzausschuss sowie die in Abs. 4 genannten Betriebsausschüsse gemäß Anlagen 1, 5, 8, 11) soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind. (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 12 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die	eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ und „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 1, 5, 8, 10) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind. (5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden im Rahmen der geltenden Wertgrenzen über die Auftragsvergabe ebenso der Haupt- und Finanzausschuss sowie die in Abs. 4 genannten Betriebsausschüsse gemäß Anlagen 1, 5, 8, 10) soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind. (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 11 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
---	--	---

Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf. (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW sowie ihrer Genehmigung findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt. (8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden. (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, das Theater Oberhausen und den Eigenbetrieb „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ zuständigen Ausschüsse (Sozial-, Kulturausschuss bzw. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW,	Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf. (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW sowie ihrer Genehmigung findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt. (8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden. (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, das Theater Oberhausen und den Eigenbetrieb „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ zuständigen Ausschüsse (Sozial-, Kulturausschuss bzw. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW,	
---	---	--

Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.	Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.	
--	--	--

Aufgaben des Stadtplanungs- und Umweltausschusses

bisher	neu	Begründung
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung, des Verkehrs und der Bauverwaltung zuständig. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen. 2. Vorberatungen 2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Umweltausschusses Der Stadtplanungs- und Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen der Stadtplanung, der Bauordnung, des Verkehrs und der Bauverwaltung, des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung), des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zuständig. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Stadtplanungs- und Umweltausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen. 2. Vorberatungen 2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;	Die Aufgaben des Umweltausschusses werden auf den bisherigen Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss sowie den bisherigen Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss aufgeteilt; der bisherige Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss wird in Stadtplanungs- und Umweltausschuss umbenannt.

2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit Bauleitplanungen; 2.4 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.5 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung; 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. – anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten),	2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Vorberatung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2.4 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge, soweit sie in unmittelbaren Zusammenhang mit § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g und q GO NRW stehen; 2.5 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.6 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung; 2.7 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. – anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten), des Produktbereiches 13 – Natur- und	Es gibt Verträge, die im Kontext von Bauleitplanung auf Grundlage des BauGB nicht beschlossen werden (Planungsvereinbarung). Redaktionelle Änderung
--	--	---

2.7 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Eröffnung des jeweiligen Planverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB). Außerdem zum abschließenden Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren (§ 6 BauGB) oder zum abschließenden Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW, 2.8 Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Verlängerung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB – insbesondere Veränderungssperren (§ 14 BauGB), Satzungen zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes (§ 25 Abs. 1 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) oder Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB), 2.9 Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten einschließlich Festlegung der zugehörigen Gebietskulisse, durch die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsrecht (§§ 136ff BauGB)	Landschaftspflege sowie des Produktbereiches 14/ Umweltschutz (nur Umweltangelegenheiten). 2.8 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Eröffnung des jeweiligen Planverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB). Außerdem zum abschließenden Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren (§ 6 BauGB) oder zum abschließenden Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW, 2.9 Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Verlängerung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB – insbesondere Veränderungssperren (§ 14 BauGB), Satzungen zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes (§ 25 Abs. 1 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) oder Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB), 2.10 Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten einschließlich Festlegung der zugehörigen Gebietskulisse, durch die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sanierungs- oder	
--	---	--

beschrieben wird oder die die Grundlage für Stadterneuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau oder der Sozialen Stadt (§§ 171a – 171e BauGB) darstellen, 2.10 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Masterpläne, Rahmenpläne, Einzelhandelskonzepte), 2.11 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Denkmalbereichssatzungen nach § 10 des Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW). 3. Entscheidungszuständigkeiten 3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken; 3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse; 3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften; 3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen,	Entwicklungsrecht (§§ 136ff BauGB) beschrieben wird oder die die Grundlage für Stadterneuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau oder der Sozialen Stadt (§§ 171a – 171e BauGB) darstellen, 2.11 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Masterpläne, Rahmenpläne, Einzelhandelskonzepte), 2.12 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Denkmalbereichssatzungen nach § 10 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW). 3. Entscheidungszuständigkeiten 3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken; 3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse; 3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften; 3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen,	Redaktionelle Änderung
---	---	-------------------------------

3.5 Durchführung des Verfahrensschritts der öffentlichen Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Billigung des für diesen Verfahrensschritt erforderlichen Entwurfsstandes des Bauleitplans einschließlich Begründung und planungsbegleitenden Fachgutachten.	3.5 Durchführung des Verfahrensschritts der Veröffentlichung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Billigung des für diesen Verfahrensschritt erforderlichen Entwurfsstandes des Bauleitplans einschließlich Begründung und planungsbegleitenden Fachgutachten; 3.6 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist; 3.7 Festsetzung der Programme für die Anlagen von Grünflächen und von Straßenbäumen, die nicht im Zusammenhang mit Straßenum- / neubauten stehen, nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung; 3.8 Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz; 3.9 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21; 3.10 Umweltfachliche Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung; 3.11 Umweltfachliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.	Änderung des BauGB
--	---	---------------------------

Aufgaben des Wirtschafts- und Ordnungsausschusses

bisher	neu	Begründung
1.Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Wirtschaftsförderung und IT bzw. Digitalisierung zuständig. 2. Vorberatungen 2.1 dezernatsübergreifender Planungen der IT- Technik sowie; 2.2 von Digitalisierungskonzepten oder Weiterentwicklungen, die die Internetseite der Stadt Oberhausen oder das Serviceportal betreffen; 2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 15 – Wirtschaft und Tourismus sowie des Produktes 010203 - Strategisches IT-Management und - sofern betroffen - anderer Produktbereiche (nur Wirtschafts- und IT Angelegenheiten).	1.Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Ordnungsausschusses Der Wirtschafts- und Ordnungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Arbeits- und Beschäftigungspolitik, IT bzw. Digitalisierung, der öffentlichen Ordnung, Friedhofswesen sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig. 2. Vorberatungen 2.1 dezernatsübergreifender Planungen der IT- Technik sowie; 2.2 von Digitalisierungskonzepten oder Weiterentwicklungen, die die Internetseite der Stadt Oberhausen oder das Serviceportal betreffen; 2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 02 – Sicherheit und Ordnung, des Produktbereiches 15 – Wirtschaft und Tourismus sowie des Produktes 010203 - Strategisches IT-Management und - sofern betroffen - anderer Produktbereiche (nur Wirtschafts- und IT Angelegenheiten);	

	3. Entscheidungszuständigkeiten 3.1 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände.	
--	--	--

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

bisher	neu	Begründung
	Gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW sollen sich Rat und Ausschuss über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.	Änderung des § 27 GO NRW Konkretere Änderungen werden dem Rat im nächsten Beratungsgang vorgelegt. Der Ausschuss berät die Änderungen vor.